

Aluminium-Fonds Neuhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **75/76 (1920)**

Heft 18

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-36451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Aluminium-Fonds Neuhausen. — Die Wasserkraftanlage „Gösgen“ an der Aare. — Das neue Warnungssignal der Great Eastern-Bahn (System Tiddeman). — Ideen-Wettbewerb für die Bebauung des Elfenau- und Mettlen-Gebiets in Bern und Muri. — Amt für Wasserwirtschaft des Schweizerischen Departement des Innern. — † H. Wagner. — Miscellanea: Eidgenössische Technische Hochschule. Schweizerische

Elektrizitäts-Ausstellung in Luzern. Die 24 Stunden-Zählung. Drahtlose Telegraphie und Telephonie. Die Anzahl der Dampfkessel-Explosionen in Deutschland. Eidgenössischer Forstinspektor. — Konkurrenzen: Schulhaus in Laupen. — Vereinsnachrichten: Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein. Gesellschaft ehemaliger Studierender. Tafel 18: † Heinrich Wagner.

Band 75.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 1 8.

ALUMINIUM-FONDS NEUHAUSEN.

Zu Beginn des letzten Kriegsjahres konnte man sich allgemein der Anschauung nicht verschliessen, dass die Friedenswirtschaft auch die Industrie unseres, am Krieg nicht direkt beteiligten Landes auf eine harte Probe stellen werde. In Kreisen der schweizerischen Techniker führte diese Auffassung als logische Folge weiter zur Ueberzeugung, dass das Möglichste getan werden müsse, um die befruchtende Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Technik zu steigern.

Dieser Gedanke liess die Gesellschaft ehemaliger Polytechniker (G. e. P.) die Initiative zur Gründung der „Stiftung zur Förderung schweizerischer Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung an der E. T. H.“ ergreifen.¹⁾ Ungefähr gleichzeitig, jedoch unabhängig von diesen Bestrebungen, beantragte der Verwaltungsrat der *Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft Neuhausen* der Generalversammlung der Aktionäre vom 8. April 1918, zur Erinnerung an das dreissig-jährige Bestehen der Gesellschaft, der Eidgenössischen Technischen Hochschule unter der Bezeichnung „*Aluminium-Fonds Neuhausen*“ eine Summe von 500 000 Fr. zuzuwenden. Dieser Antrag wurde einstimmig gutgeheissen. Der Schweizerische Schulrat hat die Schenkung mit Beschluss vom 11. Juli 1918 entgegengenommen und der schweizerische Bundesrat hat sie mit Beschluss vom 23. Juli 1918 anerkannt.

Die Schenkung der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft bezweckt die *Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiete der angewandten Elektrizität*. Dabei besteht die Meinung, dass insbesondere Studien auf dem Gebiete der Elektrochemie und Elektrometallurgie berücksichtigt werden sollen und dass diese Arbeiten eine für die Volkswirtschaft der Schweiz wesentliche Bedeutung haben sollen.

Der „Aluminium-Fonds Neuhausen“ dient ähnlichen Zwecken wie die „Stiftung zur Förderung schweiz. Volkswirtschaft“ und es besteht die Absicht, ein fruchtbringendes Zusammenarbeiten der beiden Institutionen anzustreben. Dies kommt schon dadurch zum Ausdruck, dass von den neun Mitgliedern der am 14. November 1919 konstituierten Fonds-Kommission des „Aluminium-Fonds Neuhausen“ fünf gleichzeitig dem Stiftungsrat der „Stiftung zur Förderung schweiz. Volkswirtschaft“ angehören.

Ausführungs-Bestimmungen

des

„Aluminium-Fonds Neuhausen“.

Art. 1.

Unter dem Namen „Aluminium-Fonds Neuhausen“ besteht nach der Schenkungsurkunde ein Fonds als Sondervermögen der Eidgen. Technischen Hochschule (E. T. H.).

Art. 2.

Dieser Fonds bezweckt die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiete der angewandten Elektrizität, insbesondere der Elektrochemie und Elektrometallurgie. Vorzugsweise sind von ihr Studien zu unterstützen, die für die schweizerische Volkswirtschaft besonderes Interesse bieten. Der Fonds soll sowohl innerhalb wie ausserhalb der E. T. H. stehenden Gelehrten und Fachleuten ermöglichen, wertvolle Ideen und Anregungen auf dem genannten Gebiete zu verfolgen. So hat er vornehmlich zu dienen zur Beschaffung der für die vorzunehmen-

¹⁾ Aufruf in Band LXXI, Seite 163 (13. April 1918), Statuten in Band LXXIII, Seite 1 (4. Januar 1919).

den Arbeiten und Untersuchungen nötigen Apparate, Einrichtungen und Materialien, zur Bestreitung der Betriebskosten aller Art, zur Besoldung von geeigneten Mitarbeitern innerhalb oder ausserhalb des Lehrkörpers und der Studentenschaft der E. T. H.

Art. 3.

Ueber die Verwendung des Fonds im Sinne der Schenkungsurkunde entscheidet der Schweizerische Schulrat. Zur Besorgung der Geschäfte über die Verwendung der Mittel des Fonds ernennt er eine Fonds-Kommission.

Art. 4.

Die Fonds-Kommission besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zwei Mitglieder bezeichnet der Schweizerische Schulrat aus seiner Mitte, drei Mitglieder müssen dem Lehrkörper der E. T. H. angehören, vier Mitglieder sollen ausserhalb der E. T. H. stehende Sachverständige sein. Das Vorschlagsrecht für die dem Lehrkörper angehörenden Mitglieder steht der Gesamtkonferenz der Lehrerschaft zu, dasjenige für die übrigen Mitglieder dem Stiftungsrat der von der G. e. P. ins Leben gerufenen „Stiftung zur Förderung schweizerischer Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung an der E. T. H.“, nach Verständigung mit der Aluminium-Industrie-A.-G.

Art. 5.

Die Fonds-Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei bis drei weitere Mitglieder des Vorstandes, der sich im übrigen selbst konstituiert.

Die Beschlüsse der Fonds-Kommission werden, unter Vorbehalt des Art. 13, mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 6.

Die Fonds-Kommission berät über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Fonds und stellt Antrag hierüber an den Schweizerischen Schulrat. Sie tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Ausserdem versammelt sie sich, wenn der Vorstand oder mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Art. 7.

Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung. Er trifft die zur Erfüllung des Zweckes des Fonds dienenden Massnahmen. Er beruft die Versammlung der Fonds-Kommission ein und bereitet die ihr obliegenden Geschäfte vor. Er nimmt insbesondere die Gesuche um Zuweisung von Mitteln entgegen; er prüft die Gesuche, und ist befugt, die Gesuchsteller zu mündlicher oder schriftlicher Auskunfterteilung vor dem Vorstand oder der Fonds-Kommission einzuladen und über die Gesuche Gutachten einzuholen. Er stellt die Anträge über die Verwendung der Mittel an die Fonds-Kommission zuhanden des Schweizerischen Schulrates.

Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte kann der Vorstand eine ausserhalb der Kommission stehende Persönlichkeit anstellen.

Der Vorstand hat der Fonds-Kommission zuhanden des Schweizerischen Schulrates je auf Jahresschluss einen Bericht über die durch den Fonds unterstützten Arbeiten zu erstatten. Dieser Bericht ist auch der Aluminium-Industrie-A.-G. und der „Stiftung zur Förderung schweizerischer Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung an der E. T. H.“ mitzuteilen.

Art. 8.

Die Gelder des Fonds werden nach den Bestimmungen des eidgenössischen Rechnungsgesetzes verwaltet. Die Auszahlungen erfolgen durch die Kasse der E. T. H.

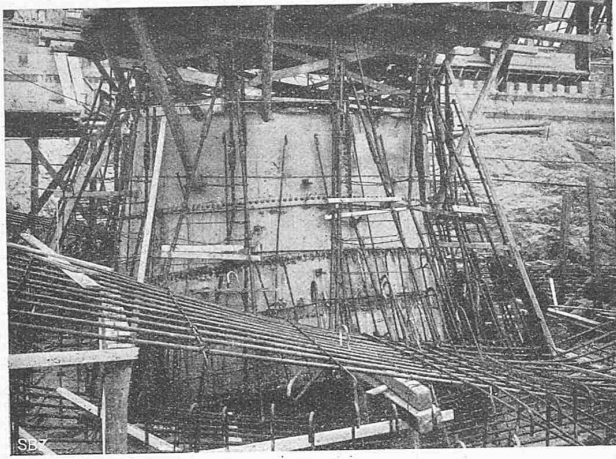


Abb. 95. Spannschlösser zur Verankerung des festen Leitapparates (provisorischer Einbau zur Sicherung der Lage der Stäbe im Beton des Unterbaus). 7. V. 1916.

Art. 9.

In der Regel dürfen nur die Zinsen des Kapitals in Anspruch genommen werden. Für Forschungsarbeiten von aussergewöhnlicher Bedeutung kann jedoch der Schweizerische Schulrat auf Antrag der Fonds-Kommission gestatten, auch Teile des Kapitals zu verwenden. Das unantastbare Stammgut des Fonds darf aber in keinem Falle unter 400 000 Fr. sinken, wenn nicht für eine grössere Verminderung die von der Fonds-Kommission einzuholende Einwilligung der Aluminium-Industrie-A.-G. vorliegt.

Art. 10.

Die Fonds-Kommission nimmt Gesuche um Beitrag-Leistungen entgegen von Dozenten der E. T. H., sowie von ausserhalb der E. T. H. stehenden Personen.

Die Gesuche um Bewilligung von Mitteln aus dem Fonds sind mit einlässlicher Begründung ihrer wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung an den Vorstand zu richten.

Art. 11.

Die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiete der angewandten Elektrizität kann insbesondere liegen in der ganzen oder teilweisen Kostentragung für Untersuchungen und Versuche, für deren Durchführung der Gesuchsteller nicht eingerichtet ist, oder deren Umfang seine Kräfte übersteigt, für Beschaffung der nötigen Apparate, Einrichtungen und Materialien, zur Bestreitung von Betriebskosten aller Art, zur Besoldung von geeigneten

Mitarbeitern und Hilfskräften innerhalb oder ausserhalb des Lehrkörpers und der Studentenschaft der E. T. H.

Art. 12.

Die Empfänger von Geldmitteln sind zur Rechnungsablage und Berichterstattung über die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel und die Ergebnisse der Untersuchung an den Vorstand verpflichtet.

Art. 13.

Anträge auf Aenderung dieser Ausführungsbestimmungen können durch die Fonds-Kommission mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.

Die Ausführungsbestimmungen sowie Aenderungen daran treten jeweilen erst nach Genehmigung durch den Schweizerischen Schulrat und den Bundesrat in Kraft. Der Aluminium-Industrie-A.-G. ist Gelegenheit zu geben, sich jeweilen vor endgültiger Annahme der Bestimmungen dazu zu äussern.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates

Der Präsident:

Dr. R. Gnehm.

Der Sekretär:

Jul. Müller.

Der schweizerische Bundesrat hat die vorstehenden Bestimmungen am 7. Juni 1919 genehmigt.

Die Fonds-Kommission setzt sich z. Z. wie folgt zusammen:

Präsident: Oberst Dr. G. L. NAVILLE, Genf und Kilchberg-Zürich.

Mitglieder: Direktor E. THOMANN, i. F. Brown, Boveri & Cie., Baden.

Professor Dr. A. STODOLA, Zürich.

Professor Dr. A. TOBLER, Zürich.

Professor Dr. E. BOSSHARD, Zürich.

Ingenieur F. MOUSSON, Direktor der Maschinenfabrik Escher, Wyss & Cie., Zürich.

Professor J. LANDRY, Ingenieur, Direktor der Ecole d'Ingénieurs, Lausanne.

Dr. H. BEHN, Generaldirektor der Maschinenfabrik Oerlikon, Oerlikon.

Dr. J. WEBER, Abteilungsdirektor der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft Neuhausen.

Gesuche um Bewilligung von Mitteln aus dem Fonds sind an die Kanzlei des Schweizerischen Schulrates, Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich, zu adressieren; diese wird sie dem Vorstand der Fonds-Kommission übermitteln.

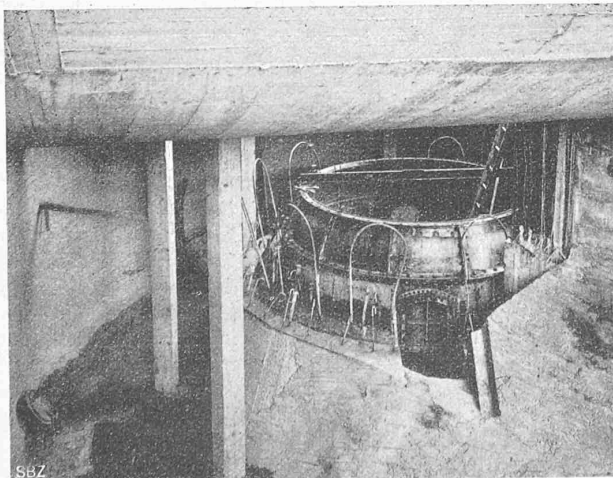


Abb. 96. Inneres einer Turbinenkammer mit provisorischen Säulen für die Abstützung des Maschinenhaus-Bodens. Rechts der Turbinen-Untersatz mit Zugang zum Saugrohr. 27. X. 1916.

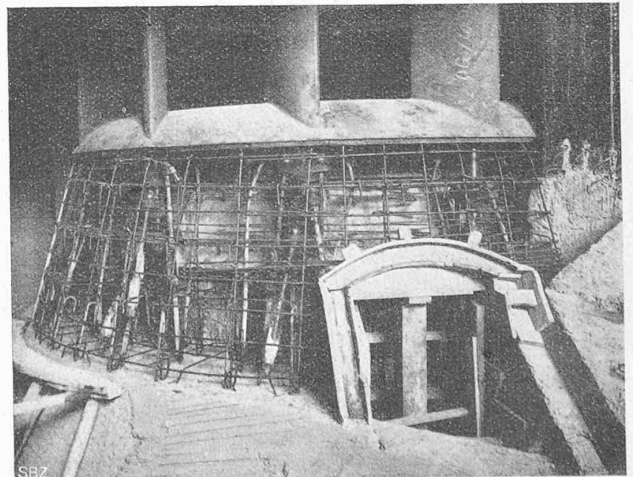


Abb. 97. Armierung unter dem festen Leitapparat, mit den durch die hohlen Schaufeln gehenden Verankerungsseilen mit Spannschlössern. Rechts der Zugang zum Saugrohr. 15. V. 1917.